



Merkblatt über die Anforderungen an Sicherheitspersonal im Gastgewerbe

§ 20, § 39 Gastgewerbegesetz (GGG; LS 935.11)

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anforderungen an private Sicherheitsdienstleister per 1. Januar 2018 wird neu in § 20 Gastgewerbegesetz (GGG) festgehalten, welche Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, die Sicherheitsdienstleistungen in Gastgewerbebetrieben erbringen:

§ 20 GGG Sicherheitspersonal

¹ Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.
- d. Sie verfügen über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

² Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal diese Voraussetzungen erfüllt.

Das vorliegende Merkblatt bietet eine Hilfestellung für Gemeinden und Gastgewerbebetriebe.

I. Welche Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, die Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von § 20 GGG erbringen?

Die Patentinhaberin oder der Pateninhaber muss sicherstellen, dass alle Angestellten, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schweizer- oder EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit oder CH-Niederlassungsbewilligung;
- Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis);
- keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregisterauszug für Privatpersonen;
- für die Aufgaben nötige Grundausbildung im Sicherheitsbereich, sowie regelmässige Weiterbildungen (siehe nachfolgend).

Die ersten drei Voraussetzungen können mit offiziellen Dokumenten belegt werden. Es ist zu empfehlen, die entsprechenden Unterlagen von den Mitarbeitenden einzufordern und im Betrieb griffbereit zu haben.

Zum Erfordernis der Grundausbildung bzw. Weiterbildung vgl. nachstehend Ziff. IV.

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen erfolgt nach den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, wie z.B. dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

II. Wie kann die Patentinhaberin oder der Patentinhaber die Vorgaben gemäss § 20 GGG umsetzen?

Für die Patentinhaberin oder der den Patentinhaber gibt es zwei Möglichkeiten, die Voraussetzungen gemäss § 20 GGG zu erfüllen:

- Sie oder er stellt eigenes Personal für die Sicherheitsdienstleistungen ein und ist in diesem Fall selber dafür verantwortlich, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Sie oder er beauftragt ein privates Sicherheitsunternehmen (siehe §§ 59a ff. Polizeigesetz, PolG; LS 550.1). Das Sicherheitsunternehmen muss Gewähr dafür bieten, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (siehe dazu das Merkblatt der Sicherheitsdirektion über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen).

III. Welche Personen erbringen Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von § 20 GGG?

Als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von § 20 Abs. 1 gelten Türsteher- und Überwachungsdienste.

Nicht erfasst werden Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung wie z.B. Verkehrsdienste, reine Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste (analog zum Polizeigesetz).

Erfasst wird auch Personal, das im Teilzeitpensum angestellt ist oder das nebenberuflich solche Tätigkeiten ausübt.

Die Vorgaben gelten auch für temporäre Veranstaltungen, die der Patentpflicht unterstehen.

IV. Welche Aus- und Weiterbildung müssen die Angestellten haben?

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber stellt sicher, dass die für sie tätigen Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

Inhalt und Umfang der Grundausbildung und der Weiterbildung müssen auf die konkreten Aufgaben zugeschnitten sein.

Die Grundausbildung und die Weiterbildung umfassen jeweils mindestens die Bereiche Rechtskunde, Branchenkunde und Sozialkompetenz:

- Zur Rechtskunde gehören die Rechtsgrundlagen, die für die Angestellten von grundsätzlicher Bedeutung sind, wie die relevanten Bestimmungen des Straf-, Strafprozess- und Zivilrechts sowie Kenntnisse des GGG. Die Mitarbeitenden müssen ihre Rechte und Pflichten kennen.



- In den Bereich der Branchenkunde fallen etwa die Einschätzung von Gefahrensituationen und das Ergreifen der notwendigen Massnahmen, das Vorgehen bei besonderen Ereignissen wie medizinischen Notfällen (Nothelferausweis), Brand, Wasserschäden etc. sowie der Umgang mit Betäubungs- und Suchtmitteln.
- Die Sozialkompetenz umfasst Bereiche wie Anwendung von Deeskalationstechniken, Auftreten, Umgangsformen, Kommunikationsverhalten, Erscheinungsbild etc. Die Ausbildung ist einzelfallgerecht auf die konkrete Tätigkeit abzustimmen.

Auf Verlangen muss die Patentinhaberin oder der Patentinhaber belegen, dass die Mitarbeitenden über die aufgabengerechte Grundausbildung verfügen und die notwendigen Weiterbildungen absolviert haben.

V. Welche Konsequenzen hat das Nichtbefolgen der Voraussetzungen gemäss § 20 GGG?

Die Patentinhaberin oder der Pateninhaber wird gemäss § 39 Abs. 1 lit. b GGG mit Busse bestraft, wenn die Anforderungen an Sicherheitsangestellte nicht eingehalten werden. Daneben können verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug angeordnet werden (§ 39 Abs. 2 GGG). Die angeordneten Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

VI. Vollzug

Der Vollzug von § 20 GGG obliegt den Gemeinden. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die für die Patenterteilung zuständige Gemeindebehörde.

Stand: 08.11.2019